



Besondere Teilnahmebedingungen

1 Veranstaltung

arbeitswelten 2013 - 1. Grafschafter Messe für Ausbildung und Beruf

2 Veranstalter

Veranstalter und Rechtsträger ist die
zengamedia | agentur für marketig & event
Lise-Meitner-Straße 1 · 48529 Nordhorn
Telefon: 05921/7137-0 · Telefax: 05921/7137-17
Homepage: www.zengamedia.de · Email: info@zengamedia.de
Geschäftsführer: Thomas Witte, Frank Lükenbroer und Andreas Witte

3 Veranstaltungsort und Öffnungszeiten

Veranstaltungsort:
Kultur- und Tourismuszentrums Alte Weberei, Vechteau 2, 48529 Nordhorn
12. – 15. September 2013

Öffnungszeiten:

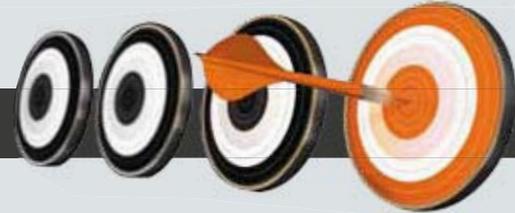
| | |
|--------------------|---|
| 12. September 2013 | von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (für Schulklassen allgemeinbildender Schulen) |
| 13. September 2013 | von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (für Schulklassen allgemeinbildender Schulen) |
| 14. September 2013 | von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| 15. September 2013 | von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

4 Standzuweisung - Bereitstellung der Messefläche

- 4.1 Der Veranstalter stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Veranstalter übersendet dem Aussteller zusammen mit der Standzuweisung einen Hallenplan mit Bezeichnung der Lage des Standes.
- 4.2 Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.
- 4.3 Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller nach Rücksprache abweichend von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.
- 4.4 Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von dem Veranstalter zuvor schriftlich zugestimmt werden.
- 4.5 Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens zu berücksichtigen. Für eine Verletzung dieser Pflicht haftet der Aussteller uneingeschränkt.

5 Standgestaltung und Standausrüstung

- 5.1 Standbau- und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln der Ausstellung entsprechen. Der Aussteller verpflichtet sich, für den Aufbau ausschließlich schwer entflammbare Materialien zu verwenden. Laut VStättVO (Versammlungsstättenverordnung) müssen die Dekorationsteile und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein oder aus schwer entflammbarem Material sein, nach DIN-B1 Norm. Der Nachweis hierüber muss vom Vertragspartner geführt werden. Der Vertragspartner haftet für Schäden und Folgeschäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes bei Auf- und Abbauarbeiten von ihm selbst oder seinen Erfüllungsgehilfen, und oder deren Leistungs-partnern verursacht werden. Aussteller, die nicht auf ein vom Veranstalter bereitgestelltes Standsystem zurückgreifen, sind verpflichtet dem Veranstalter bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn Angaben über Art, Beschaffenheit und Gestaltung des benutzten Standsystems zu machen. Standsysteme des Ausstellers, deren Komponenten höher als 2,50m sind, bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.
- 5.2 Die Einholung von erforderlichen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung von Anmeldepflichten (bei Behörden und bei der GEMA) und ebenso die Tragung von damit und mit der Befolgung von behördlichen Auflagen zusammenhängenden Kosten obliegt dem Aussteller für den gesamten Stand. Der Aussteller ist für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung



aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich, auch soweit dieser von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erstellt bzw. betrieben wird. Der Aussteller ist zur Einstellung des Betriebs seines Standes verpflichtet, wenn die von ihm eingesetzten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

- 5.3 Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt.
- 5.4 Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:
Reihenstand: eine Seite offen, Eckstand: zwei Seiten offen, Kopfstand: drei Seiten offen, Blockstand: vier Seiten offen

6 Kammersystem Messekojenwände

Das Kammersystem für die Messekojenwände wird auf Wunsch des Ausstellers vom Veranstalter gestellt. Das Nutzungsentgelt entnehmen Sie der aktuellen Preisliste. Im Falle einer Beschädigung des Wandsystems, insbesondere des Durchbohrens und Beklebens von Wänden, ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer für die Wiederbeschaffung oder das Ausbessern der beschädigten Teile des Wandsystems einen Preis in Höhe von 109,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro lfd. Meter Wandfläche in Rechnung zu stellen.

7 Auf- und Abbau

- 7.1 Die Stände müssen bis 20.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung fertig gestellt sein.
- 7.2 Hält der Aussteller die Abbau- und Räumungsfrist nicht ein, ist der Veranstalter berechtigt, Räumung, Abbau, Abtransport und Lagerung auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust, es sei denn, sie rühren aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Veranstalters her. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Stand, insbesondere den Fußboden so zu hinterlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Die Standfläche ist besenrein zu übergeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend den Hinweisen zu berücksichtigen. Vertragsstrafen – und Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben in jedem Fall unberührt.

8 Standbesetzung

Der vom Veranstalter zugelassene Aussteller ist verpflichtet an der Messe teilzunehmen und den Stand rechtzeitig in Betrieb zu nehmen. Während der Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Bezieht ein Aussteller seinen Stand nicht oder räumt diesen vorzeitig, so verpflichtet er sich – unabhängig von den bezahlten Leistungen – einen Betrag bis zur Höhe von 100 % der Standmiete als Vertragsstrafe an den Veranstalter oder den von ihm benannten Dritten zu zahlen.

9 Rücktritt des Ausstellers

Der Rücktritt muss ausschließlich schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Wird nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung dem Aussteller vom Veranstalter ein Rücktritt gewährt, so gelten folgende Stornogebühren: Bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung: 40 % der vereinbarten gebuchten Standmiete. Bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung: 80 % der vereinbarten gebuchten Standmiete. Bei Stornierungen nach diesem Termin werden 100 % der gebuchten Leistungen fällig. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

10 Beanstandungen

Beanstandungen von Standvermietungen oder Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen, spätestens bis zum Vortrag der Veranstaltung. Eine Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich an den Vermieter oder einen seiner Erfüllungsgehilfen zu erheben. Ist der Messestand bei Anlieferung nicht personell besetzt, so gilt mit dem Abstellen auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet die Legitimation der auf dem Stand anwesenden Personen zu überprüfen.

11 Änderungen

Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, soweit diese für die technische Abwicklung oder für die Sicherheit notwendig sind.